

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 773/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Romana T. [REDACTED],
[REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED] [REDACTED]-Str. 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden. Diese sollte zunächst nach den Vergleichsbestügen des höheren Dienstes bemessen werden. Nach Ermittlung des medizinischen Sachverhalts erklärte der Hauptbevollmächtigte der Klägerin: "Ich nehme mittleren Dienst und Mindesthunderttaus". Dementsprechend setzte die Entschädigungsbehörde Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Januar 1949 bei 25 v.H. verfolgungsbedingter Vinderung der Erwerbsfähigkeit (MEF) auf 15 v.H. der Vergleichsbestüge des mittleren Dienstes fest.

- 3 -

Mit der Klage fordert die Klägerin den Unterschiedsbetrag, der sich bei Einreihung in den höheren Dienst ergibt. Sie hatte damit in beiden Rechtsgängen keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, aus der Erklärung des Bevollmächtigten ergebe sich eindeutig eine be-
tragsmäßige Begrenzung des Entschädigungsanspruchs. Sie sei dahin zu verstehen, daß die Klägerin keine höhere Entschädigung beantrage, als sie auf der Grundlage dieser Einstufung zu leisten sei. Bei Abgabe der Erklärung habe das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, insbesondere das des Nervenfacharztes Dr. Wennert vom 6. November 1965 und das Abschlußgutachten des Dr. Meisenburg vom 16. August 1966 vorgelegen. Danach sei bei der Klägerin ein nervöser Angst- und Spannungszustand mit Neigung zu Verunsicherungszuständen und geringen psychosomatischen Störungen mit einer MdE von 25 v.H. gegeben gewesen, eine höhere MdE unter den gegebenen Umständen aber ernstlich nicht in Betracht gekommen. Wegen der Eheschließung kurz nach Kriegsausbruch vor der Verfolgung in Polen sei nur die Einreihung nach dem - in eigener Sache in den mittleren Dienst eingereichten - Ehemann in Betracht gekommen. Der Klarstellung dieser Einreihung habe die Einverständniserklärung des Bevollmächtigten gedient.

Diese Entscheidung entspricht den Grundsätzen in BGR RnW 1967, 326 Nr. 39 mit weiteren Nachweisen. Der Einwand der Beschwerde, die Erklärung des Bevollmächtigten betreffe nur Anspruchselemente und sei deshalb unbeachtlich, ist offensichtlich unbegründet. Soweit sie die Feststellung des Berufungsgerichts beanstandet, bei Abgabe der Erklärung sei der Entschädigungsanspruch fest umrissen gewesen, handelt es sich um die Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.



Da die Behörde den Anspruch im Ufange der Antragsbeschränkung festgesetzt hat, war die Klage mangels einer Beschwer unzulässig.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Hilfservägung des Berufungsgerichts und das Vorbringen der Beschwerde hierzu nicht mehr an.

Mai

Henkel